



Reglement über die Benützung des Waldhauses "unteri Buechrüti"

1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Staufen.
2. Die Aufsicht über das Haus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hüttenwart gemäss separatem Pflichtenheft.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt die Finanzverwaltung. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig an die Finanzverwaltung (Telefon 062 886 10 21) zu richten.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benutzer sind verpflichtet, zum Haus und Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Zur Verrichtung der Notdurft sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benützen.
5. Die Anlage der Gartenbahn Staufen ist Eigentum des Vereins Gartenbahn Staufen und darf von den Benützern des Waldhauses nicht benützt, betreten oder sonstwie verunstaltet werden. Fehlbare haben mit rechtlichen Konsequenzen und Schadenersatz zu rechnen. Der Gemeinderat lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.
6. Für das Wirten bei Einzelanlässen von Vereinen und anderen Organisationen ist weder ein Wirtepatent noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Solche Anlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindekanzlei mittels Meldeformular mindestens 10 Tage im Voraus anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.
7. Benützungsgebühren:

	Sommerhalbjahr (1.4. - 30.9.)	Winterhalbjahr (1.10. - 31.3.)
- Ortsansässige	Fr. 150.--	Fr. 180.--
- Auswärtige	Fr. 250.--	Fr. 280.--
8. Sämtliches Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Der Innenraum sowie die Umgebung sind rein zu halten. Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen. Defektes und/oder fehlendes Material muss ersetzt werden.
9. In der Benützungsgebühr sind inbegriffen:

- Holz für Cheminée	- Wasserverbrauch
- Elektrischer Strom	- Benützung der Küche
- Entschädigung des Hüttenwartes	

10. Die Küchentücher und Abwaschlappen sind vom Benutzer selbst mitzubringen.
11. Der bei der Benützung des Waldhauses anfallende Abfall ist im Vorraum bei der Garderobe zu deponieren. Die Lagerung im Freien ist verboten. Die Entsorgungsgebühr wird nach gültigem Abfallreglement der Gemeinde Staufen verrechnet. Die Abfallgebühr wird dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt. Der Hüttenwart ist für die korrekte Entsorgung und Rechnungstellung verantwortlich.
12. Der Schlüssel zum Waldhaus ist beim Hüttenwart zu beziehen. Rückgabe des durch die Benutzer gereinigten Waldhauses bzw. des Schlüssels bis anderntags um 09.00 Uhr, ebenfalls an den Hüttenwart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
13. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und lärmverursachender Raketen ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
14. Festbänke können in Absprache mit dem Hüttenwart unentgeltlich benützt werden. Nach Gebrauch sind die Festbänke durch die Benutzer in gereinigtem Zustand wieder am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.²
15. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Staufen, und zwar in der Regel nach dem Anlass. Die Rechnung muss innert 30 Tagen bezahlt werden.
16. Im Verhinderungsfall oder bei Annullation 14 Tage vor dem Benützungstermin sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Ortsansässige	Fr. 150.--
- Auswärtige	Fr. 250.--
17. Bei früheren Absagen wird ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 50.-- erhoben.
18. Die erteilte Benützungsbewilligung kann weder veräussert noch auf eine andere Organisation übertragen werden.
19. Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die Hausordnung oder die Auflagen in der Bewilligung können die Benutzer von künftigen Vermietungen ausgeschlossen werden.¹
20. Der Gemeinderat kann das Reglement und die Gebühren jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.
21. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, bei Bedarf zusätzliche Auflagen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.
22. Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2007 in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Benützungsgreglemente für das Waldhaus.

Staufen, 7. August 2007

Gemeinderat Staufen

¹ Eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2010

² Eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2013